

Aktuelle Steuerliche Informationen

August 2006

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

[Termine August 2006](#)

[Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit](#)

[Pkw-Nutzung bei mehreren betrieblichen Pkw](#)

[Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen](#)

[Finanzamt ist an großzügige Beurteilung von Sachverhalten in Vorjahren nicht gebunden](#)

[Schuldzinsenabzug: Begriff des maßgeblichen Gewinns](#)

[Umzugskosten: Keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten](#)

[Berücksichtigung eines in Teilzeit erwerbstätigen Kinds](#)

[Neues zu Haushaltsnahen Dienstleistungen](#)

[Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags zu gleichen Teilen](#)

[Handlungsmaßnahmen auf Grund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes](#)

[Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen im Zusammenhang mit der Wohnraumvermietung](#)

[Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen](#)

[Minijobs: Erhöhung der Pauschalabgabe zum 1.7.2006](#)

[Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007](#)

[Starrer Renovierungsplan im Gewerbemietrecht unzulässig](#)

Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Gewerbsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde ab 1996 neu geregelt. Bis dahin waren neben den Pauschalen auch die einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig. Bei Berücksichtigung der Pauschalen musste zusätzlich geprüft werden, ob deren Ansatz nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führte.

Diese Prüfung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auf Grund der Neuregelung ab 1996 nicht mehr vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Pauschbeträge besteht ein Rechtsanspruch, soweit diese anlässlich einer steuerlich anzuerkennenden beruflichen Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

Pkw-Nutzung bei mehreren betrieblichen Pkw

Ist die private Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw möglich, so besteht ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass eine private Mitbenutzung auch tatsächlich erfolgt. Die bloße Behauptung, Privatfahrten ausschließlich mit anderen als den betrieblichen Pkw durchgeführt zu haben, reicht nicht aus, um den Ansatz eines privaten Kfz-Nutzungsanteils auszuschließen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte lt. Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Nutzung eines betriebseigenen Fahrzeugs. Fahrtenbücher wurden für die Fahrzeuge der GmbH nicht geführt. Dem Geschäftsführer standen noch zwei private Pkw zur Verfügung. Diese Privatfahrzeuge waren den betrieblichen Fahrzeugen in etwa gleichwertig. Der Geschäftsführer behauptete, Privatfahrten nur mit seinen Privatfahrzeugen durchgeführt zu haben. Eine Versteuerung eines geldwerten Vorteils für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wurde deshalb in der GmbH nicht vorgenommen. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung versteuerte das Finanzamt einen geldwerten Vorteil. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung.

Das Finanzgericht forderte eine glaubhafte Darlegung, dass eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht in Frage kommt. Die Führung ordnungsgemäßer Fahrtenbücher für die betrieblichen Fahrzeuge ist ein geeigneter Nachweis, die Versteuerung des geldwerten Vorteils auszuschließen.

Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u. a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der „Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte.

Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

Finanzamt ist an großzügige Beurteilung von Sachverhalten in Vorjahren nicht gebunden

Eine vergleichsweise großzügige Praxis der Finanzämter in früheren Veranlagungszeiträumen führt zu keiner Bindung für nachfolgende Jahre. Es gilt der Grundsatz der so genannten Abschnittsbesteuerung.

Danach führt die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts in einem Veranlagungszeitraum grundsätzlich nicht zu einer Bindung des Finanzamts für künftige Steuerabschnitte. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Schuldzinsenabzug: Begriff des maßgeblichen Gewinns

Bei einem Gewerbebetrieb ergab sich nach einer Außenprüfung eine Gewinnerhöhung durch steuerlich nicht abzugsfähige Schuldzinsen auf Grund von Überentnahmen des Unternehmers. Dieser machte geltend, dass bei der Berechnung der Überentnahmen der Gewinn nicht durch Vorgänge gemindert werden dürfte, denen kein Geldfluss zu Grunde lag. Gewinn mindernde Rücklagen und Abschreibungen seien für Zwecke der Überentnahmeberechnung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass für die Überentnahmeberechnung kein eigener Gewinnbegriff existiert. Maßgebend sei der durch Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn oder Verlust. Andernfalls müssten auch gewinnerhöhende Vorgänge ohne Geldfluss, z. B. die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen, den

Ausgangsgewinn mindern. Die Korrektur des Schuldzinsenabzugs in pauschalierter Art und Weise sei gesetzlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Umzugskosten: Keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten

Zur Reduzierung der Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ehefrau zogen Eheleute in ein Einfamilienhaus nahe der Arbeitsstätte der Ehefrau um. Für den Ehemann verlängerte sich die Fahrzeit zu seiner Arbeitsstätte erheblich. Das Finanzamt saldierte die Fahrzeitverkürzung der Ehefrau mit der Fahrzeitverlängerung des Ehemanns und gelangte zu der Ansicht, dass der Umzug der Eheleute nicht beruflich bedingt war. Die Umzugsaufwendungen ließ es nicht zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Saldierung der Fahrzeitveränderungen ab. Jeder Ehegatte erzielt für sich Einkünfte, wenn er in seiner Person den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht. Da sich die Fahrzeit für die Ehefrau um mindestens eine Stunde täglich verringert hatte, war der Umzug nahezu ausschließlich beruflich bedingt. Private Gründe spielten allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Umzugsaufwendungen wurden deshalb als Werbungskosten der Ehefrau anerkannt.

Berücksichtigung eines in Teilzeit erwerbstätigen Kinds

Die Beschäftigung eines Kinds zwischen zwei Ausbildungsperioden ist dann unschädlich, wenn das Kind nur eine Teilerwerbstätigkeit ausübt und der Zeitraum vier Monate nicht überschreitet.

Der Bundesfinanzhof differenziert zwischen Teilzeit- und Vollerwerb. Der Urteilsfall betraf ein volljähriges Kind, das sein Studium im Mai abgebrochen und im September einen Ausbildungsplatz angenommen hatte. In der dazwischen liegenden Zeit wurde eine Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden pro Woche) ausgeübt. Dieser Übergangszeitraum ist nach Ansicht des Gerichts der Ausbildung zuzurechnen mit der Folge, dass ein Kindergeldanspruch besteht. Voraussetzung ist jedoch auf jeden Fall, dass die Einkünfte und Bezüge insgesamt den Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen.

Neues zu Haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten), höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat Hinweise dazu gegeben, welche handwerklichen Leistungen darunter fallen und welche Voraussetzungen für die Förderung vorliegen müssen:

Begünstigt sind die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistungen einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Umsatzsteuer, nicht aber die Materialkosten für

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Modernisierung des Badezimmers,
- die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Auch die Kosten für privat veranlasste Umzüge sind begünstigt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Arbeitskosten und die anteilige Umsatzsteuer müssen auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Handwerkers/Spediteurs überwiesen werden. Barquittungen werden nicht anerkannt.

Ist die Rechnung nicht in Arbeitslohn und Material unterteilt, reicht es nach Ansicht der Finanzverwaltung aus, wenn auf der Rechnung z. B. ergänzt wird „Im Rechnungsbetrag von ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten“.

Während das Finanzgericht Köln keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften gewähren will, sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg die Grundlage für eine Steuerermäßigung auch dann gegeben, wenn der Auftrag durch die Gemeinschaft oder durch den Verwalter erteilt worden ist. Der Bundesfinanzhof hat letztlich über beide Fälle zu entscheiden.

Hinweis: Wohnungseigentümer sollten sich vom Verwalter eine Bescheinigung über die Höhe der ausgeführten Arbeiten (ohne Materialkosten) und darüber, dass die Kosten unbar gezahlt worden sind, geben lassen und ihren Anteil als Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags zu gleichen Teilen

Der für den Erwerb von Betriebsvermögen anzusetzende Freibetrag ist grundsätzlich quotaal auf die Erben aufzuteilen, die dieses Betriebsvermögen von Todes wegen erwerben. Eine andere Aufteilung kommt nur dann in Frage, wenn der Erblasser eine entsprechende Bestimmung getroffen hat. Welche unerfreulichen Folgen das Fehlen einer solchen Anordnung hat, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Sieben Angehörige eines in der Schweiz lebenden verstorbenen Unternehmers erbten dessen Betrieb zu gleichen Teilen. Zwei dieser Erben lebten in der Bundesrepublik und wurden hier zur Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage setzte das Finanzamt den Freibetrag für Betriebsvermögen mit jeweils einem Siebtel an. Die Erben beehrten die Berücksichtigung des steuerlichen Freibetrags jeweils zur Hälfte, da sich nach deren Ansicht die Freibeträge für die übrigen Erben bei der inländischen Besteuerung nicht auswirkten.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es wird hier noch einmal deutlich gemacht, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob der Erblasser hinsichtlich des Freibetrags eine eindeutige Verfügung getroffen hat. Fehlt eine solche Verfügung, bleibt nur die quotale Aufteilung des Freibetrags. Dabei wird nicht verhehlt, dass das Erbschaftsteuergesetz eine Regelungslücke enthält, soweit - wie im vorliegenden Fall - die Freibeträge mangels Steuerpflicht einiger Erben ins Leere gehen.

Handlungsmaßnahmen auf Grund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 % zum 1.1.2007 betrifft

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt also nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel:

Getränkeshändler A liefert am 31.12.2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4.1.2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31.12.2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 1.9.2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, dass das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen im Zusammenhang mit der Wohnraumvermietung

Entgelte aus der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen unterliegen (anders als Entgelte für eine Wohnraumüberlassung) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Vermietung eines Fahrzeugabstellplatzes so eng mit der steuerfreien Wohnraumvermietung verbunden ist, dass sie einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellt.

Ob es sich um eine einheitliche Vermietung handelt, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Wichtiges Indiz für eine einheitliche Vermietung ist z. B. die Vermietung des Fahrzeugabstellplatzes an den Wohnungsmieter.

Liegt eine einheitliche Vermietung vor, ist das gesamte Entgelt steuerfrei. Dies hat zur Folge, dass der Vermieter die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeugabstellplatz anfällt, z. B. für dessen Erstellung, nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € als Grundlohn für die Zuschläge anzusetzen.

Für die Sozialversicherung wird dieser Grundlohn ab dem 1.7.2006 auf 25 € begrenzt. Der Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird zukünftig sozialversicherungspflichtig, wenn der Bruttogrundlohn über 25 € pro Stunde liegt. Die Steuerfreiheit bleibt allerdings erhalten.

Minijobs: Erhöhung der Pauschalabgabe zum 1.7.2006

Die pauschalen Arbeitgeberbeiträge für Mini-Jobber bis 400 € steigen ab dem 1.7.2006 von 25 auf 30 %. Das ist eine Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 2006.

Diese Anhebung bewirkt zwar keine Änderung des Nettolohns der Arbeitnehmer, wohl aber steigen die Arbeitskosten der Arbeitgeber. Der Bund will sich hierdurch von eigenen Zuschüssen für die Sozialkassen entlasten.

Nicht betroffen von dieser Änderung sind die Abgaben für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Auch für versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte mit einem monatlichen Verdienst von über 400 € bis 800 € (Midi-Jobs) gelten vom 1.7.2006 an höhere Beitragssätze. Betroffen sind hier aber die Arbeitnehmeranteile.

Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 1.1.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im

Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise 204,36 € im Jahr.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.3.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

Starrer Renovierungsplan im Gewerbemietrecht unzulässig

Für Mietverträge über Wohnraum ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Klausel unwirksam ist, die den Mieter ungeachtet des konkreten Zustands des Mietgegenstands in vertraglich festgelegten Zeiträumen zu Schönheitsreparaturen verpflichtet. Bei Mietverträgen über Gewerberäume wurde dies bislang anders gesehen. Dem ist das Oberlandesgericht Düsseldorf nun entgegengetreten. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bei der Frage der Renovierungspflicht die Schutzbedürftigkeit des gewerblichen Mieters mit der des Wohnraummieters vergleichbar ist. Ähnlich hatte der Bundesgerichtshof zuvor im Fall einer Vertragsklausel entschieden, die eine Endrenovierung neben einem starren Plan für Schönheitsreparaturen vorsah. Auch für das höchste Zivilgericht war kein Grund für eine Unterscheidung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen ersichtlich. Die Unangemessenheit der Fristenregelung führt folglich zur Unwirksamkeit der Renovierungsverpflichtung.